VERORDNUNG (EWG) Nr. 658/75 DES RATES

vom 4. März 1975

zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1975/1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen [1], insbesondere auf Artikel 1 Absätze 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 bestimmt insbesondere, daß dieser Preis auf einer für die Erzeuger angemessenen Höhe unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Versorgung der Gemeinschaft festgesetzt wird. Es ist angebracht, eine ausgeglichene Preisrelation zu anderen Ölsaaten zu wahren.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Zielpreis höher als für das vergangene Wirtschaftsjahr festzusetzen.

Der Zielpreis muß für eine Standardqualität festgesetzt werden, bei deren Bestimmung die Durchschnittsqualität der in der Gemeinschaft geernteten Saaten zu berücksichtigen ist. Die für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 festgesetzte Qualität entspricht diesem Erfordernis und kann demnach für das folgende Wirtschaftsjahr beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 wird der Zielpreis für Sojabohnen auf 26,11 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis gilt für Saaten:

— lose und von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit sowie

— mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und in der unveränderten Saat mit 14 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 18 v. H. Ölgehalt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

---

[1] ABl. Nr. L 201 vom 23. 7. 1974, S. 5.